

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BAT §§ 22, 23 Anlage 1 a, VergGr. V c Fallgr. 15;
ZPO §§ 143, 272 b, 295, 314 (Angestelltenvergütungs-
rechnerin bei hessischer Staatskasse)

Leitsatz:

Zur Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale der VergGr.
V c BAT Fallgr. 15 ist es notwendig, daß der An-
gestellte sämtliche anfallenden Arbeiten auf dem
Gebiet der Vergütungserrechnung zu erledigen hat.
Der Angestellte hat auch grundsätzlich alle an-
fallenden "Zusammenhangstätigkeiten" auszuführen,
um die Tätigkeitsmerkmale zu erfüllen.

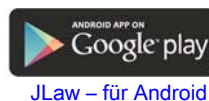
Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 4 AZR 499/72

Urteil des BAG vom 25. Juli 1973 LAG Frankfurt/Main



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 499/72

2 Sa 408/71 LAG
Frankfurt/Main

Verkündet am
25. Juli 1973

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. Juli 1973 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Poelmann, die Richter Dr. Neumann und Dr. Feller sowie die ehrenamtlichen Richter Schulz-Rupp und Richard für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 31. Mai 1972 - 2 Sa 408/71 - wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die der Gewerkschaft ÖTV angehörende Klägerin stand seit dem 22. Mai 1956 als sogenannte "Angestelltenvergütungsrechnerin" bei der Staatskasse W in den Diensten des beklagten Landes. Sie hatte die Konten von rund 300 Angestellten der Straßenbauämter F , Bad H und M an der L zu bearbeiten. Im einzelnen hatte sie die folgenden Aufgaben zu erledigen:

1. Bei Neuestellungen sind die Angaben des Landesamtes für Straßenbau, die sich in einer Auszahlungsanordnung befinden (persönliche Verhältnisse, Vergütungsgruppe, nächster Steigerungstermin sowie Versicherungspflicht) in eine Stammkarte zu übernehmen und in die Vergütungskarte zu übertragen, auf der jeweils die Nettovergütung zu errechnen ist.
2. Festzustellen ist die Fälligkeit der Steigerungsbeträge bei Angestellten unter 21 Jahren sowie die Festsetzung des Ortszuschlages nach § 28 BAT bei Angestellten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Bei Änderung der Tarifgehälter Festsetzung der neuen Vergütung.
4. Festzustellen ist die Berechtigung der Angestellten im Sinne des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen in Höhe von 13,-- DM monatlich.
5. Bei Änderung des Ortszuschlages ist eine neue Vergütungsberechnung vorzunehmen.
6. Neufestzusetzen sind der Orts- und Kinderzuschlag bei Eheschließung, Geburt eines Kindes, Beendigung der Schulausbildung und Wechsel des dienstlichen Wohnsitzes. Das Landesamt für Straßenbau teilt die entsprechenden Daten mit.
7. Festzusetzen ist die jährliche Zuwendung nach dem Tarifvertrag vom 24. 11. 1964 über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte, Arbeiter, Praktikanten usw.

- 3 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

8. Bei rückwirkenden Höhergruppierungen wird die Vergütung für den Monat der Höhergruppierung vom Landesamt für Straßenbau festgesetzt. Die Klägerin hatte Steigerungen, Änderungen der tariflichen Bestimmungen sowie des Ortszuschlages, ferner die Angestelltenzuwendung zu berücksichtigen.
9. Festsetzen des Sterbegeldes nach § 41 BAT und Abwicklung etwaiger Überzahlungen.
10. Festsetzen der Urlaubsvergütung nach § 51 lit. a) BAT aufgrund der Mitteilung der Urlaubstage durch das Landesamt.
11. Berechnung der Krankenbezüge nach § 37 Abs. 2 BAT nach Mitteilung der Dienstzeit gemäß § 20 BAT sowie des Einstellungstages. Bei verschuldeter Krankheit sind etwaige Überzahlungsbeträge zu errechnen.
12. Bei der Übernahme eines Angestellten in das Beamtenverhältnis wurden der Klägerin der Tag der Ernennung und der Tag der Einstellung der Zahlung der Angestelltenbezüge mitgeteilt. Etwaige Überzahlungen hatte die Klägerin zu errechnen.
13. Bei rückwirkender Gewährung der Erwerbsunfähigkeitsrente werden im Falle der Überzahlung die Ersatzansprüche des Dienstherrn bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte geltend gemacht.
14. Rund 15 v.H. der von der Klägerin betreuten Angestellten erhielten Baustellenzulagen. Dabei entstand dadurch Mehrarbeit, daß die Zulagen rückwirkend gewährt wurden. Dasselbe gilt für Überstunden, für die die Zahlungsanweisungen häufig erst nach 3 bis 4 Monaten eingehen.
15. Bei der Einberufung von Angestellten zum Grundwehrdienst sind die VBL-Beiträge zu berechnen und abzuführen. Nach Beendigung des Wehrdienstes wurden die Umlage und die Summe der gezahlten Beiträge von der Klägerin dem Landesamt für Straßenbau mitgeteilt.

- 4 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



16. Berücksichtigung der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung und Zusatzversicherung, auch bei solchen Angestellten, die eine befreiende Lebensversicherung bzw. freiwillige Weiterversicherung abgeschlossen haben.
17. Bearbeiten der Angestelltenversicherungskarten, Lohnsteuerkarten, Kuranträge und Verdienstbescheinigungen.
18. Führung des zugehörigen Schriftwechsels.
19. Abführung und Berechnung der Beträge nach dem Zweiten Vermögensbildungsgesetz.

Am 31. Mai 1972 schied die Klägerin aufgrund eines von den Parteien abgeschlossenen Aufhebungsvertrages aus den Diensten des beklagten Landes aus.

Mit der Klage hat die Klägerin die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes begehrt, an sie ab 1. August 1967 Vergütung nach der VergGr. V c BAT zu zahlen. Sie hat die Auffassung vertreten, die von ihr auszuübende Tätigkeit entspreche den Tätigkeitsmerkmalen dieser Vergütungsgruppe. Sie habe überwiegend aufgrund mitgeteilter oder von ihr auszuwertender tatsächlicher Verhältnisse Vergütungen errechnen müssen. Laufend habe sie die Änderung tariflicher oder gesetzlicher Vorschriften zu berücksichtigen gehabt. Sie habe auch die "Zusammenhangsarbeiten" im Sinne der Tarifnorm erledigt.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und erwidert, die Klägerin habe keinerlei subsumierende Tätigkeiten auszuführen gehabt, wie sie die Tätigkeitsmerkmale der von ihr für sich beanspruchten Fallgruppe 15 der VergGr. V c BAT erforderten. Alle Unterlagen seien vielmehr beim Landesamt für Straßenbau ausgewertet worden, von dem die Klägerin die für die Errechnung der Vergütung erforderlichen Merkmale erhalten habe. "Zusammenhangsarbeiten" fielen ohnehin nur in ganz geringfügigem Umfang an.

Das Arbeitsgericht hat nach Durchführung einer Beweisaufnahme mit Vernehmung des Regierungsdirektors Dr. S vom Landesamt für Straßenbau als Zeugen nach



- 5 -

dem Klageantrag erkannt und den Streitwert auf 15.000,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat unter Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils die Klage abgewiesen, mit Rücksicht auf das Ausscheiden der Klägerin aus den Diensten des beklagten Landes am 31. Mai 1972 aufgrund des von den Parteien abgeschlossenen Aufhebungsvertrages den Streitwert neu auf 3.000,-- DM festgesetzt und die Revision zugelassen.

In der Revisionsinstanz hat die Klägerin wegen ihres Ausscheidens aus den Diensten des beklagten Landes ihren Klageantrag, den sie im übrigen weiterverfolgt, auf den Zeitraum bis zum 31. Mai 1972 beschränkt. Das beklagte Land beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

I.

Die Klägerin hat beantragt festzustellen,
"daß das beklagte Land verpflichtet ist,
die Klägerin ab dem 1. August 1967 nach
der VergGr. V c Fallgruppe 15 zu vergü-
ten."

Dieser Klageantrag ist nicht deswegen als unzulässig im Sinne der §§ 253, 256 ZPO anzusehen, weil durch die Benennung einer konkreten Fallgruppe in ihn überflüssigerweise ein Stück einer möglichen rechtlichen Begründung einbezogen worden ist. Aus dem gesamten Prozeßvorbringen der Klägerin ergibt sich nämlich mit hinreichender Deutlichkeit, daß sie eine der im öffentlichen Dienst allgemein üblichen Eingruppierungsfeststellungsklagen hat erheben wollen, wobei sie trotz der insoweit mißverständlichen Antragsformulierung ihr Klagebegehren unter jedem rechtlichen Gesichtspunkt überprüft wissen will und in Übereinstimmung mit dem beklagten Land offensichtlich davon ausgeht, daß es eine Eingruppierung nach dem BAT nur in eine bestimmte Vergütungsgruppe, nicht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

aber in eine einzelne Fallgruppe gibt (vgl. Urteile des Senats vom 6. September 1972 - 4 AZR 422/71 -, demnächst AP Nr. 2 zu § 4 BAT, und 28. Juni 1972 - 4 AZR 362/71 -, demnächst AP Nr. 56 zu §§ 22, 23 BAT sowie BAG AP Nr. 1 zu § 26 BBesG, auch zur Veröffentlichung in der amtlichen Sammlung vorgesehen).

II.

Die Klägerin beansprucht Vergütung nach der VergGr. V c BAT, wovon, wie die Vorinstanzen und die Parteien übereinstimmend annehmen, für sie nur die Fallgruppe 15 in Betracht kommt, die solche Angestellten erfaßt,

"die sich dadurch aus der VergGr. VI b Fallgruppe 7 herausheben, daß sie aufgrund der ihnen angegebenen tatsächlichen Verhältnisse Vergütungen oder Löhne einschließlich der Krankenbezüge, Urlaubsvergütungen oder Urlaubslöhne selbständig errechnen und die damit zusammenhängenden Arbeiten selbständig ausführen, z.B. Feststellen der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung und der Zusatzversicherung, Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen, Führen des anfallenden Schriftwechsels."

Demgegenüber fallen unter die nächstniedrige Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 7

"Angestellte, die sich dadurch aus der VergGr. VII Fallgruppe 5 herausheben, daß sie aufgrund der ihnen angegebenen Merkmale selbständig Dienst- oder Versorgungsbezüge, Vergütungen oder Löhne errechnen"

und unter die Fallgruppe 5 der Vergütungsgruppe VII

"Berechner von Dienst- oder Versorgungsbezügen, von Löhnen oder Vergütungen mit gründlichen Fachkenntnissen und entsprechender Tätigkeit."

1. In revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise nimmt das Landesarbeitsgericht bei der Klägerin eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit an (BAG AP Nr.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

27 zu §§ 22, 23 BAT). Zur Begründung verweist es dazu mit Recht auf die behördliche Organisation sowie den inneren Zusammenhang sämtlicher von der Klägerin erledigter Aufgaben (vgl. Urteil des Senats vom 6. Juni 1973 - 4 AZR 387/72 -, zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk vorgesehen).

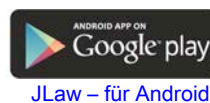
2. Mit der Frage der Abgrenzung der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V c BAT Fallgruppe 15 von denen der VergGr. VI b BAT Fallgruppe 7 hat sich der Senat schon mehrfach befaßt (vgl. BAG AP Nr. 29, 31 und 33 zu §§ 22, 23 BAT sowie Urteil des Senats vom 9. Mai 1973 - 4 AZR 305/72 -, zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk vorgesehen). Danach besteht zwischen diesen beiden Fallgruppen für Angestellte im Verlohnungswesen ein zweifacher Unterschied: Dem Lohnrechner im Sinne der VergGr. VI b Fallgruppe 7 werden in Gestalt der "angegebenen Merkmale" für die Lohnerrechnung verwertbare Daten, bereits aus Lebenssachverhalten ausgewertet, angegeben. Der Lohnerrechner im Sinne der darauf aufbauenden Fallgruppe 15 der VergGr. V c hat demgegenüber diese Schlüsse selbst zu ziehen, und zwar aufgrund ihm mitgeteilter Tatsachen. Er hat also in subsumierender Weise aus tatsächlichen Angaben die "Merkmale", aus denen sich die Anspruchsvoraussetzungen ergeben, abzuleiten und sie dann zur Lohnerrechnung auszuwerten. Darüber hinaus verlangen die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V c BAT Fallgruppe 15 weiterhin, daß der Lohnerrechner auch noch diejenigen Tätigkeiten selbständig auszuüben hat, die mit der Errechnung von Vergütungen oder Löhnen im Sinne der vorstehenden Ausführungen zusammenhängen, nämlich insbesondere die Feststellung der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung und der Zusatzversicherung, die Bearbeitung von Pfändungen und Abtretungen sowie die Führung des entsprechenden Schriftwechsels. Dabei genügt es nach den tariflichen Tätigkeitsmerkmalen nicht, wenn die mit der Lohnerrechnung zusammenhängenden Arbeiten nur teilweise auszuführen sind; die "Zusammenhangstätigkeiten" müssen vielmehr, sofern sie überhaupt anfallen, in vollem Umfange zu

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

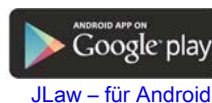
der auszuübenden Tätigkeit des Lohnerrechners gehören (vgl. BAG AP Nr. 33 zu §§ 22, 23 BAT sowie Urteil des Senats vom 9. Mai 1973 - 4 AZR 305/72 - wie zuvor).

3. In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Senats (BAG 22, 247 / 250_7 = AP Nr. 30 zu §§ 22, 23 BAT, AP Nr. 94 zu § 3 TO.A sowie Urteil vom 28. Februar 1973 - 4 AZR 190/72 -, demnächst AP Nr. 66 zu §§ 22, 23 BAT) prüft das Landesarbeitsgericht zunächst, ob die Klägerin mit ihrer auszuübenden Tätigkeit die einschlägigen Merkmale der Fallgruppen 5 der VergGr. VII BAT und 7 der VergGr. VI b BAT erfüllt, was beides mit nicht zu beanstandender rechtlicher Begründung bejaht wird. Auch soweit das Landesarbeitsgericht im Anschluß daran die entscheidenden Kriterien für die Abgrenzung zwischen den Tätigkeiten der Angestellten der VergGr. V c BAT Fallgruppe 15 und VI b BAT Fallgruppe 7 aufzeigt, hält es sich, wie auch die Klägerin ausdrücklich zugibt, streng an die eingangs dargelegten Grundsätze der Senatsrechtsprechung. So wird beispielsweise mit Recht vom Landesarbeitsgericht in Anknüpfung an die Entscheidung BAG AP Nr. 31 zu §§ 22, 23 BAT hervorgehoben, daß nur "Merkmale" und keine "tatsächlichen Verhältnisse" angegeben wurden, wenn der Klägerin von der anweisenden Stelle, hier dem Landesamt für Straßenbau, die Daten für die Festsetzung der Vergütungen, bereits aus Tatsachen ausgewertet, mitgeteilt worden sind (z.B. Ortsklasse, Tarifklasse, Veränderungen in der Höhe der Vergütungen, Zulagen usw.). Solchenfalls kommt daher, wie das Landesarbeitsgericht mit Recht ausführt, eine Vergütungserrechnung aufgrund "angebener tatsächlicher Verhältnisse" nicht in Betracht, denn die "tatsächlichen Verhältnisse" werden dann lediglich der anweisenden Stelle mitgeteilt, die sie ihrerseits zu "Merkmalen" auswertet und als solche an die Klägerin weitergeleitet hat.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

III.

Aber auch bei der Subsumtion hat das Landesarbeitsgericht entgegen den Ausführungen in der Revision die Grundsätze der Senatsrechtsprechung nicht verlassen. Das gilt zunächst einmal insoweit, als das Landesarbeitsgericht, den Angaben in der Klageschrift folgend, die dort aufgeführten Tätigkeiten jeweils im einzelnen tarifrechtlich gewürdigt hat.

1. Bei Neueinstellungen wurden der Klägerin nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts über die unschädlichen Angaben (Vergütungsgruppe, Einstellungstermin und Vordienstzeiten) hinaus Betrag und Steigerungszeitpunkt der Grundvergütung, Tarifklasse und Stufe des Ortszuschlages sowie die jeweils bei der anweisenden Stelle bereits festgestellte Versicherungspflicht der Angestellten in der Rentenversicherung, Krankenversicherung, Arbeitslosenversicherung und der Zusatzversicherung mitgeteilt. Unter diesen Umständen ist für eine Tatsachenauswertung im Wege subsumierender Tätigkeit im Sinne der von der Klägerin für sich beanspruchten tariflichen Tätigkeitsmerkmale überhaupt kein Raum (vgl. BAG AP Nr. 31 zu §§ 22, 23 BAT).

2. Bei Höhergruppierungen wurden der Klägerin jeweils vom Landesamt für Straßenbau der Betrag der Aufrückungszulage, der neue Betrag der Grundvergütung, der Steigerungszeitpunkt, die Ortsklasse, die Tarifklasse sowie die Stufe des Ortszuschlages angegeben. Aus den schon dargelegten Gründen kommt also auch insoweit eine Tatsachenauswertung zum Zwecke der Vergütungserrechnung bei der Klägerin nicht in Betracht.

3. Dasselbe gilt bei Änderungen des Ortszuschlages, da hierbei der Klägerin nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts wiederum Ortsklasse, Tarifklasse und Stufe des Ortszuschlages angegeben worden sind.

4. Im Bereiche der Gewährung und des Wegfalles des Kinderzuschlages wurden der Klägerin von dem Landesamt für Straßenbau der familienrechtliche Status des Kindes, die Höhe des Kinderzuschlages sowie der Zeitpunkt des Beginns bzw. der

- 10 -

Einstellung der Zahlung mitgeteilt, so daß auch insoweit eine Vergütungserrechnung aufgrund "angegebener tatsächlicher Verhältnisse" ausscheidet.

5. In Fällen rückwirkender Höhergruppierung erhielt die Klägerin die gleichen Angaben wie bei Neueinstellungen, also bereits aus "tatsächlichen Verhältnissen" abgeleitete "Merkmale" im tariflichen Sinne, weswegen auch insoweit eine Vergütungserrechnung nach den Merkmalen der VergGr. V c BAT Fallgruppe 15 ausscheidet.

6. Auch bei Wegfall der Vergütung zeigt die vom Landesarbeitsgericht gegebene Zusammenstellung der der Klägerin angegebenen Daten deutlich, daß auch hierbei keine Vergütungserrechnung aufgrund "angegebener tatsächlicher Verhältnisse" stattfindet.

7. Im Bereiche des Sterbegeldes wurden der Klägerin nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts der jeweils zustehende Sterbegeldbetrag, der etwa überzahlte Vergütungsbetrag und der sich daraus ergebende Endbetrag angegeben. Insoweit erfüllt daher die Klägerin wiederum die von ihr beanspruchten tariflichen Tätigkeitsmerkmale nicht.

Dasselbe gilt auch, soweit die Klägerin

8. Urlaubsabgeltungen,

9. Krankenbezüge,

10. Baustellenzulagen sowie

11. vermögenswirksame Leistungen

zu bearbeiten hatte, denn auch hierbei wurden ihr jeweils nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts bereits aus Tatsachen abgeleitete Merkmale vom Landesamt für Straßenbau angegeben.

Das Landesarbeitsgericht kommt mithin bei allen zuvor im einzelnen rechtlich gewürdigten Aufgaben der Klägerin unter Anwendung der vom Senat entwickelten Rechtsgrundsätze mit Recht zu dem Ergebnis, daß insoweit von

- 11 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ihr keine Tätigkeiten auszuüben waren, die den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. V c BAT Fallgruppe 15 entsprechen. Dafür spricht auch eine praktische Erwägung: Wie der Senat im einzelnen schon in seiner Entscheidung AP Nr. 29 zu §§ 22, 23 BAT hervorgehoben hat, ist für einen Angestellten, der im Sinne der VergGr. V c BAT Fallgruppe 15 Vergütungen errechnet, charakteristisch, daß er z.B. Stammbücher, Heirats-, Geburts- und Sterbeurkunden, Rentenbescheide usw. auswertet und daraus für die Vergütungserrechnung wesentliche Umstände (Merkmale) ableitet. Etwas derartiges hat die Klägerin nach ihrem eigenen Vorbringen niemals getan. Nach der Aufgabenverteilung zwischen dem Landesamt für Straßenbau und der Staatskasse W kann und soll das auch erkennbar nicht geschehen.

Abgesehen von den noch gesondert zu würdigenden prozessualen Rügen erhebt hierzu auch die Revision keinerlei Einwendungen.

IV.

In Ergänzung zur Klageschrift hat die Klägerin in ihrer Berufungserwiderung noch eine Anzahl von Einzelaufgaben genannt, von denen sie glaubt, daß zumindest, soweit sie diese zu erledigen hatte, die beanspruchten tariflichen Tätigkeitsmerkmale erfüllt seien. Dabei handelt es sich freilich teilweise um Arbeitsvorgänge, die in den bereits rechtlich gewürdigten Aufgaben enthalten sind. Trotzdem hat das Landesarbeitsgericht auch diese einzelnen Arbeitsvorgänge gesondert im Hinblick auf die von der Klägerin beanspruchten tariflichen Tätigkeitsmerkmale rechtlich bewertet. Auch hierbei ist es zu dem Ergebnis gekommen, daß - abgesehen von der noch zu würdigenden Tätigkeit der Klägerin im Bereiche der Sonderzuwendung - Aufgaben im Sinne der Merkmale der VergGr. V c BAT Fallgruppe 15 nicht zu erledigen waren. Auch insoweit sind die subsumierenden Ausführungen des Landesarbeitsgerichts rechtsfehlerfrei.



1. Soweit die Klägerin im Bereiche der Feststellung der Lehrlingsvergütung tätig geworden ist, wurden ihr Lebensalter des Lehrlings und Dauer der Lehrzeit angegeben. Sie hatte, wie das Landesarbeitsgericht festgestellt hat, nach diesen für sie vorgegebenen Angaben die danach zustehenden Beträge aus den entsprechenden Tabellen abzulesen. Dabei handelt es sich nicht um die Auswertung "angegebener tatsächlicher Verhältnisse", sondern, wie das Landesarbeitsgericht mit Recht hervorhebt, um eine Vergütungserrechnung anhand bereits aus Tatsachen ausgewerteter, vorgegebener "Merkmale".

Das gesteht weithin sogar die Revision selbst zu. Soweit sie gegenüber den Rechtsausführungen des Landesarbeitsgerichts einwendet, es genüge, wenn die Klägerin "Schlüsse zu ziehen" habe, stellt die Revision an die Erfüllung der tariflichen Tätigkeitsmerkmale zu geringe Anforderungen. Diese verlangen nämlich nicht ein bloßes "Ziehen von Schlüssen"; sie sind vielmehr nur dann erfüllt, wenn, wie schon ausgeführt, aus "angegebenen tatsächlichen Verhältnissen", also aus noch nicht im Hinblick auf die Erfordernisse der Vergütungserrechnung ausgewerteten Lebenssachverhalten, Schlüsse für die Vergütungserrechnung zu ziehen und eine dem entsprechenden subsumierende Tätigkeit auszuüben ist. Eine solche Tätigkeit hatte die Klägerin jedoch nicht auszuüben. Gleichfalls verkennt die Revision, daß es nicht ausreicht, wenn die Klägerin, was ihr zuzugestehen ist, "selbständig" arbeitet; das erfordern nämlich schon die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. VI b BAT Fallgruppe 7.

Auch soweit die Klägerin mit

2. der Feststellung der Gesamtvergütung nach § 30 BAT und



3. der Errechnung der Erstvergütung für Angestellte, die das 20. bzw. 23. Lebensjahr vollendet haben,

beschäftigt worden ist, wurden ihr nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts nur "Merkmale" und keine "tatsächlichen Verhältnisse" im tariflichen Sinne angegeben. Weitere Einwendungen erhebt die Revision insoweit nicht.

4. Bei der Errechnung der Gesamtvergütung für ledige Angestellte bei Vollendung des 40. Lebensjahres war für die Klägerin die Vollendung des 40. Lebensjahres als Merkmal aufgrund der möglicherweise schon lange zurückliegenden entsprechenden Tatsachenauswertung durch das Landesamt für Straßenbau bindend vorgegeben. Es blieb für sie hierbei nur noch die Aufgabe, den entsprechenden Ortszuschlag aus der Tabelle abzulesen, wobei es wiederum, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt, jedenfalls an einer Vergütungserrechnung aufgrund "angegebener tatsächlicher Verhältnisse" fehlt.

Wenn auch hierzu die Revision einwendet, die Klägerin habe aus der Vollendung des 40. Lebensjahres in subsumierender Weise Schlüsse gezogen, so ~~recht~~ das, wie schon ausgeführt wurde, zur Erfüllung der von ihr beanspruchten tariflichen Tätigkeitsmerkmale für sich allein nicht aus. Zuzugeben ist der Klägerin lediglich, daß für die hier zu würdiggende Tätigkeit im allgemeinen die Auswertung "tatsächlicher Verhältnisse" nicht besonders schwierig sein dürfte. Das aber ist deswegen für die Entscheidung unerheblich, weil die tariflichen Tätigkeitsmerkmale zwingend fordern, daß "aufgrund angegebener tatsächlicher Verhältnisse" Vergütungen errechnet werden. Das trifft bei der Klägerin aber auch in diesem Bereiche nicht zu.

5. Dasselbe gilt im Falle der Änderung der Steuerklasse bei Vollendung des 50. Lebensjahres, wobei der Klägerin wiederum auch dieser Zeitpunkt als Merkmal vorgegeben war. Allein der Umstand, daß sie aufgrund dieses Merkmales die veränderte Steuerklasse für den jeweiligen Angestellten zu

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

berücksichtigen hatte, vermag diese ihre Tätigkeit aus den dargestellten Rechtsgründen nicht zu einer solchen der VergGr. V c BAT Fallgruppe 15 zu qualifizieren, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt.

6. Bei dem Wegfall der Beiträge für die Arbeitslosenversicherung nach Vollendung des 63. Lebensjahres geht es sachlich um die Rechtsfolge des § 169 Ziff. 2 AFG (vgl. Urteil des Senats vom 9. Mai 1973 - 4 AZR 305/72 - wie zuvor), die bei der Vergütungserrechnung zu berücksichtigen ist. Aber auch hier war der Klägerin dieser Zeitpunkt mit der Qualifikation eines "Merkmals" im tariflichen Sinne vorgegeben, so daß sie auch insoweit jedenfalls keine Errechnung aufgrund "angegebener tatsächlicher Verhältnisse" vorzunehmen hatte.

7. Bei der Errechnung der Gesamtvergütung bei rückwirkenden Höhergruppierungen wurden der Klägerin (wie auch sonst) die Höhe der Grundvergütung, die Ortsklasse, die Tarifklasse und die Stufe des Ortszuschlages als bereits aus tatsächlichen Verhältnissen abgeleitete "Merkmale" angegeben, so daß auch insoweit von ihr jedenfalls keine Vergütungserrechnung aufgrund "angegebener tatsächlicher Verhältnisse" vorzunehmen war.

8. Bei der Berücksichtigung der Steigerungsbeträge geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß die Zeitpunkte für die Steigerung - anders ist es bei der unstreitigen Aufgabenteilung zwischen Landesamt und Staatskasse kaum denkbar - der Klägerin jeweils vorgegeben waren, weswegen sie auch mit dieser Aufgabe die beanspruchten tariflichen Tätigkeitsmerkmale nicht zu erfüllen vermag.

9. Soweit die Klägerin den Eintritt und den Wegfall des Kinderzuschlages zu berücksichtigen hatte, geht das Landesarbeitsgericht ebenfalls mit Recht davon aus, daß der Klägerin jeweils der Zeitpunkt für die Zahlung und den Wegfall des Zuschlages vom Landesamt für Straßenbau aufgrund dortiger Tatsachenauswertung (etwa einer



Geburtsurkunde) als "Merkmale" mitgeteilt worden war, weswegen wiederum eine Tätigkeit im Sinne der Merkmale der VergGr. V c BAT Fallgruppe 15 ausscheidet.

10. Bei der Zahlung von Sterbegeld und Übergangsgeld wurden der Klägerin - wie schon früher ausgeführt - der zu zahlende Sterbegelddbetrag, der Betrag einer etwa zu berücksichtigenden Vergütungsüberzahlung und damit der ~~dementsprechend~~ auszunahlende Betrag angegeben, so daß insoweit jedenfalls die von der Klägerin beanspruchten tariflichen Tätigkeitsmerkmale wiederum nicht erfüllt sind.

11. Bei der Vergleichsberechnung nach § 27 Abs. 3 BAT geht es sachlich, wie auch aus dem Tarifwortlaut ersichtlich ist, darum, daß regelmäßig im zweijährigen Rhythmus die Grundvergütung steigt. Darauf hatte die Klägerin zu achten. Alle dafür wesentlichen Daten waren ihr aber, wie das Landesarbeitsgericht ausführt, als aus Tatsachen abgeleitete "Merkmale" vorgegeben, was wiederum die Annahme einer Tätigkeit im Sinne der VergGr. V c BAT Fallgruppe 15 ausschließt.

12. Soweit die Klägerin die Änderung des Ortszuschlages aufgrund "besoldungsrechtlicher Vorgänge" zu berücksichtigen hatte, ergibt sich schon aus den allgemeinen Ausführungen des Landesarbeitsgerichts im Anschluß an die Abgrenzungskriterien für die Tätigkeitsmerkmale der VergGrn. V c (Fallgruppe 15) und VI b (Fallgruppe 7) BAT sowie aus dem unstreitigen Sachverhalt, daß auch hierbei der Klägerin alle für die Vergütungserrechnung wesentlichen Daten, bereits zu "Merkmalen" ausgewertet, mitgeteilt wurden. Daher fehlt es auch in diesem Fall an den Voraussetzungen der Vergütungserrechnung im Sinne der Qualifizierung nach VergGr. V c BAT Fallgruppe 15.

13. Soweit schließlich die Klägerin die Prämien nach den Vermögensbildungsgesetzen zu berücksichtigen hatte, hat das Landesarbeitsgericht mit Recht darauf abgestellt, daß der Klägerin jeweils der Sparbetrag und die vermögenswirksame Leistung als "Merkmal" vorgegeben worden waren. Tätigkeiten, wie die Prüfung und Auswertung der von den einzelnen Angestellten abgeschlossenen Sparverträge, hatte sie unstreitig

nicht zu verrichten. Daraus ergibt sich, daß, wie das Landesarbeitsgericht mit Recht gefolgert hat, auch insoweit keine Tätigkeit vorliegt, die den von der Klägerin für sich beanspruchten tariflichen Tätigkeitsmerkmalen entspricht.

Auch bei allen zuletzt im einzelnen tarifrechtlich gewürdigten Aufgaben der Klägerin kommt das Landesarbeitsgericht mithin in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Senats und ohne Rechtsfehler bei der Subsumtion zu dem Ergebnis, daß es sich dabei nicht um Tätigkeiten handelt, die als Errechnung von Vergütungen aufgrund "angegebener tatsächlicher Verhältnisse" angesehen werden können.

V.

Die mit der Revision erhobenen verfahrensrechtlichen Rügen der Klägerin sind zwar zulässig (§ 554 Abs. 3 Ziff. 2 lit. b ZPO), jedoch sachlich nicht begründet.

1. Die Klägerin rügt zunächst unter Hinweis auf § 314 ZPO, das Landesarbeitsgericht habe in prozeßordnungswidriger Weise bei der Beweiswürdigung die in der Parallelsache P vorgelegten Unterlagen verwertet.

Wie in dem vom Landesarbeitsgericht in Bezug genommenen arbeitsgerichtlichen Urteil ausdrücklich ausgeführt wird, war der Inhalt dieser Unterlagen vor dem Arbeitsgericht Gegenstand der mündlichen Verhandlung (vgl. Bl. 61 der Vorakten). Demgegenüber ist freilich der Hinweis der Revision zutreffend, daß weder aus den Sitzungsprotokollen noch sonstwie aus der Vorakte entnommen werden kann, wann und auf welche gerichtliche Maßnahme hin die Akte P vom Arbeitsgericht beigezogen worden ist. Das ist jedoch rechtsunerheblich. Ein Widerspruch zwischen einem Sitzungsprotokoll und dem Inhalt des Urteils wäre nämlich allenfalls dann prozeßrechtlich erheblich, wenn die Beiziehung der Beiakte mit den da-



rin befindlichen Unterlagen protokollpflichtig im Sinne von § 160 Abs. 2 ZPO wäre, was jedoch ausweislich der dort befindlichen Zusammenstellung protokollpflichtiger Gegenstände nicht der Fall ist. Im Gegensatz zur Rechtsauffassung der Klägerin kommt nämlich bei einem etwaigen Widerspruch zwischen Urteilstatbestand und Protokoll letzterem nur dann vorrangige Beweiskraft nach § 314 S. 2 ZPO zu, wenn es sich um protokollpflichtige Punkte handelt (vgl. Baumbach-Lauterbach, ZPO, 30. Aufl., § 314 2; Stein-Jonas, ZPO, 19. Aufl., § 314 II; Thomas-Putzo, ZPO, 6. Aufl., § 314 2). Abgesehen davon gilt die Beweisregel des § 314 Satz 2 ZPO – wie vorliegend – beim bloßen Schweigen des Sitzungsprotokolls überhaupt nicht, sondern nur dann, wenn auch das Sitzungsprotokoll eine ausdrückliche Feststellung trifft und diese mit den Ausführungen des Urteilstatbestandes nicht übereinstimmt (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 308 ZPO sowie Baumbach-Lauterbach, Stein-Jonas und Thomas-Putzo wie zuletzt).

Selbst wenn insoweit im Verfahren vor dem Arbeitsgericht Verstöße gegen das Verfahrensrecht unterlaufen sein sollten, kann sich jedenfalls die Klägerin darauf nunmehr in der Revisionsinstanz schon deswegen nicht mehr berufen, weil sie diese von ihr pauschal behaupteten Verstöße spätestens in der ersten mündlichen Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht nach § 295 Abs. 1 ZPO hätte rügen können und rügen müssen. Eine dementsprechende Rüge der Klägerin ist jedoch während des gesamten Berufungsverfahrens unterblieben, so daß entsprechende Rügen nunmehr in der Revisionsinstanz nicht mehr erhoben werden können.

Demgegenüber kann sich die Klägerin auch nicht – wie in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat geschehen – darauf berufen, es handele sich insoweit um prozessuale Vorschriften, auf deren Einhaltung im Sinne von § 295 Abs. 2 ZPO nicht wirksam verzichtet werden könne. Einmal legt nämlich die Klägerin überhaupt nicht dar, gegen welche prozessualen Vorschriften – von dem ohnehin nicht anwendbaren § 314 S. 2 ZPO abgesehen – vom Arbeitsgericht und damit auch vom



Landesarbeitsgericht verstoßen worden sein soll. Hierfür kommen, soweit ersichtlich, allenfalls die §§ 272 b Abs. 2 Ziff. 1 und 143 ZPO in Betracht, da förmliche Beweis- anträge vor dem Arbeitsgericht ausweislich der Prozeß- akte überhaupt nicht gestellt worden sind. Verstöße gegen die §§ 272 b und 143 ZPO betreffen jedoch jedenfalls keine Verfahrensvorschriften, auf deren Befolgung nach § 295 Abs. 2 ZPO nicht wirksam verzichtet werden kann (vgl. dazu die Beispiele in BAG AP Nr. 40 zu §§ 22, 23 BAT mit den dortigen Nachweisen). Das gilt nicht einmal dann, wenn eine förmliche Beweiserhebung ohne einen ent- sprechenden Beweisantrag stattgefunden hat (vgl. die letztbezeichnete Entscheidung des Senats), was sich je- denfalls als gravierenderer Verstoß gegen das Prozeßrecht darstellt als eine Verletzung der §§ 272 b oder 143 ZPO.

2. Weiterhin rügt die Revision nach § 286 ZPO, das Landesarbeitsgericht habe sich mit der Zeugenaussage des Regierungsdirektors Dr. S nicht vollständig aus- einandergesetzt, insbesondere für die Klägerin günstige Teile davon nicht verwertet.

Auch diese prozessuale Rüge der Klägerin geht fehl. Zwar haben die Instanzgerichte jeweils zum gesamten Er- gebnis der Beweisaufnahme widerspruchsfrei und umfas- send Stellung zu nehmen (BAG AP Nr. 1 und 2 zu § 286 ZPO; Baumbach-Lauterbach, aaO, § 550 2 H; Stein-Jonas, aaO, § 286 II 1-2). Das bedeutet aber nicht, daß sie auch zu jeder Einzelausführung eines Zeugen ihrerseits im einzelnen Stellung nehmen müssen (Urteil des Senats vom 28. Februar 1973 - 4 AZR 190/72 -, demnächst AP Nr. 66 zu §§ 22, 23 BAT).

Diesen Anforderungen genügt die vom Landesarbeitsge- richt vorgenommene Würdigung der Aussage des Zeugen Dr. S . Vor allem legt das Landesarbeitsgericht in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise im ein- zelnen dar, daß und warum aus seiner Sicht das Arbeits-



gericht die Zeugenaussage teilweise unzutreffend interpretiert und verwertet hat. Das Landesarbeitsgericht bleibt dabei auch im Gegensatz zu den Ausführungen in der Revision nicht bei einer bloßen Ankündigung in seinen Entscheidungsgründen stehen. Über zwei Seiten hinweg führt das Landesarbeitsgericht vielmehr an späterer Stelle im einzelnen aus, welche Schlüsse es selbst aus der Zeugenaussage in Verbindung mit den ausgewerteten Urkunden insbesondere dazu zieht, was der Klägerin an vorgeprüften "Merkmalen" im tariflichen Sinne vom Landesamt für Straßenbau angegeben worden ist. So ergibt sich beispielsweise eindeutig aus der Zeugenaussage, daß der Klägerin auch das bei verschiedenen von ihr zu erledigenden Arbeitsvorgängen rechtlich entscheidende Lebensalter der einzelnen Angestellten jeweils als Merkmal vorgegeben worden war. Die Abweichungen in der Würdigung der Aussage des Zeugen zwischen den beiden Instanzgerichten haben offensichtlich darin ihren Grund, daß der Zeuge mehrfach Worte verwendet hat, denen im öffentlichen Dienst eine bestimmte tarifrechtliche Bedeutung zukommt, die der Zeuge jedoch seinen Worten erkennbar nicht immer hat beilegen wollen. Gerade diesen Umstand hat das Landesarbeitsgericht erkannt und zutreffend gewürdigt.

3. Die weitere prozessuale Rüge der Klägerin, mit der sie unter Berufung auf § 286 ZPO beanstandet, daß das Landesarbeitsgericht den angebotenen Beweis dafür, in welchem Umfange sie mit ihren einzelnen in der Berufungserwiderung zusammengestellten Aufgaben befaßt worden sei, nicht erhoben habe, ist gleichfalls unbegründet, denn nach den vorstehenden Ausführungen hat das Landesarbeitsgericht im Ergebnis zutreffend von sämtlichen bis jetzt rechtlich gewürdigten Tätigkeiten der Klägerin angenommen, daß sie die von ihr beanspruchten tariflichen Tätigkeitsmerkmale nicht erfüllen. Dann aber kommt es jedenfalls nicht darauf an, in welchem zeitlichen Umfange diese Aufgaben zu erledigen waren.



- 20 -

VI.

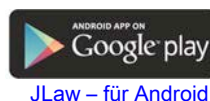
Lediglich bei der Bearbeitung der Sonderzuwendung der Angestellten (Weihnachtsgratifikation) nimmt das Landesarbeitsgericht an, daß die Klägerin insoweit eine den Merkmalen der VergGr. V c BAT Fallgruppe 15 entsprechende Tätigkeit auszuüben hatte, die das Landesarbeitsgericht nur deswegen bei seiner rechtlichen Beurteilung außer Betracht läßt, weil sie nach seiner Meinung nicht in rechtserheblichem Umfange zu erbringen war.

In dieser Frage ist zwar das Ergebnis des Landesarbeitsgerichts zutreffend; der Senat vermag ihm hierbei jedoch in der Begründung nicht zu folgen. Wie aus den schon dargelegten Gründen von den Angestellten der VergGr. V c BAT Fallgruppe 15 grundsätzlich a l l e anfallenden "Zusammenhangstätigkeiten" auszuführen sind, wie Feststellen der Versicherungspflicht sowie Bearbeitung von Abtretungen und Pfändungen (BAG AP Nr. 33 zu §§ 22, 23 BAT, auch Urteil des Senats vom 9. Mai 1973 - 4 AZR 305/72 - wie zuvor), so müssen die Angestellten auch s ä m t l i c h e anfallenden Arbeiten auf dem Gebiete der eigentlichen Vergütungserrechnung zu erledigen haben. Das bedeutet, daß Angestellte, die - wie vorliegend nach der Meinung des Landesarbeitsgerichts die Klägerin - lediglich Weihnachtsgratifikationen (Sonderzuwendungen) nach Maßgabe der Merkmale der Fallgruppe 15 der VergGr. V c BAT zu errechnen haben, allein damit die tariflichen Tätigkeitsmerkmale nicht zu erfüllen vermögen. Dazu ist es vielmehr grundsätzlich erforderlich, daß auch und in erster Linie die allgemeinen Vergütungen einschließlich der Krankenbezüge usw. nach Maßgabe der aufgezeigten tariflichen Tätigkeitsmerkmale zu errechnen sind. Da das jedoch bei der Klägerin aus den dargelegten Gründen jedenfalls nicht der Fall war, käme für sie die von ihr

- 21 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

beanspruchte tarifliche Fallgruppe selbst dann nicht in Betracht, wenn sie, wie das Landesarbeitsgericht annimmt, aufgrund ihrer "angegebener tatsächlicher Verhältnisse" Sonderzuwendungen zu errechnen gehabt hätte.

Indessen erscheint dem Senat zweifelhaft, ob das bei der Klägerin überhaupt der Fall gewesen ist, denn welche "tatsächlichen Verhältnisse" sie im Bereiche der Sonderzuwendung zu berücksichtigen und auszuwerten hatte, ist aus den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts nicht ersichtlich. Darauf und auf das von den Parteien für wesentlich gehaltene zeitliche Ausmaß dieser Tätigkeit kommt es jedoch nicht entscheidend an, weil - wie schon ausgeführt - die Klägerin nicht im Sinne der tariflichen Tätigkeitsmerkmale Vergütungen einschließlich der Krankenbezüge usw. in der geforderten qualifizierten Weise zu errechnen hatte.

VII.

Da die Klägerin das erste tarifliche Tätigkeitsmerkmal der qualifizierten Errechnung von Vergütungen nicht erfüllt, kommt es, wie das Landesarbeitsgericht mit Recht hervorhebt, nicht darauf an, ob und in welchem Umfange sie "Zusammenhangstätigkeiten" zu verrichten hatte (BAG AP Nr. 31 zu §§ 22, 23 BAT). Schon aus dem unstreitigen Sachverhalt ergibt sich zudem, daß die Klägerin jedenfalls bei Neueinstellungen und Höhergruppierungen, bereits aus Tatsachen ausgewertet, mitgeteilt bekam, ob und inwieweit eine Versicherungspflicht bei den einzelnen Versicherungsträgern der Sozialversicherung sowie der Zusatzversicherung bestand. Sie hatte also jedenfalls insoweit nicht die Versicherungspflicht in der Sozialversicherung und Zusatzversicherung selbst festzustellen (vgl. Urteil vom 9. Mai 1973 - 4 AZR 305/72 - wie zuvor). Auch ergibt sich eindeutig aus der Aussage des Zeugen Dr. S, daß die Klägerin nicht im tariflichen Sinne Pfändungen und Abtretungen zu bearbeiten



- 22 -

hatte. Beides ist danach vielmehr - wie bei der Aufgabenverteilung zwischen Landesamt und Staatskasse ganz nahelegend - Sache des Landesamtes für Straßenbau.

Die Klägerin erfüllt also weder auf dem Gebiete der eigentlichen Vergütungserrechnung noch im Bereiche der "Zusammenhangstätigkeiten" die von ihr beanspruchten tariflichen Tätigkeitsmerkmale.

VIII.

Die Kosten ihrer unbegründeten Revision trägt die Klägerin nach § 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Neumann

Dr. Feller

Schulz-Rupp

Richard

